



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013 (27.11)
(OR. en)**

16419/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0250 (NLE)
2013/0251 (NLE)**

**JAI 1022
CDN 15
RELEX 1038
DATAPROTECT 171**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 12652/13 JAI 657 CDN 11 DATAPROTECT 112 AVIATION 116 RELEX 695
12653/13 JAI 658 CDN 12 DATAPROTECT 113 AVIATION 117 RELEX 696
12657/13 JAI 659 CDN 13 DATAPROTECT 114 AVIATION 118 RELEX 697

Betr.: - Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Namen der Europäischen Union - Annahme
- Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Namen der Europäischen Union - Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 26. August 2013 hat die Kommission dem Rat zwei Vorschläge übermittelt; einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Namen der Europäischen Union und einen zweiten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens.
2. Irland hat dem Rat am 18. November 2013 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens zu beteiligen¹.

¹ Dok. 16420/13 JAI 1023 AUS 16 RELEX 1039 DATAPROTECT 172.

3. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 26. November 2013 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens zu beteiligen ¹.
4. Der Rat wird daher ersucht,
 - den Beschluss über die Unterzeichnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12653/13 JAI 658 CDN 12 DATAPROTECT 113 AVIATION 117 RELEX 696) bei Stimmenthaltung Deutschlands und des Vereinigten Königreichs anzunehmen;
 - zu beschließen, dass die bei der Annahme dieses Beschlusses abgegebene Erklärung Dänemarks, die in der Anlage wiedergegeben ist, in das Ratsprotokoll aufgenommen wird;
 - den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12652/13 JAI 657 CDN 11 DATAPROTECT 112 AVIATION 116 RELEX 695 AVIATION 117 RELEX 696 + REV 1 (fi)) sowie den Text des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12657/13 JAI 659 CDN 13 DATAPROTECT 114 AVIATION 118 RELEX 697, 16257/1/13 REV 1 (en), 16257/2/13 REV 2 (fi) und 12657/3/13 REV 3 (fr)) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

¹ Dok. 16423/13 JAI 1024 CDN 17 RELEX 1040 DATAPROTECT 173.

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Nach Artikel 29 des Abkommens kann die Europäische Kommission Kanada notifizieren, dass Dänemark beschlossen hat, sich diesem Abkommen zu unterwerfen.

Die Dänemark betreffende Notifizierung an Kanada durch die Europäische Kommission kann erst dann erfolgen, wenn Dänemark im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sich Abkommen der Europäischen Union im Bereich der Freiheit der Sicherheit und des Rechts zu unterwerfen. Bis dahin ist Dänemark gemäß dem Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union weder an das Abkommen gebunden noch zu dessen Anwendung verpflichtet."
